



Finanzordnung



Aufwandsentschädigungen für Ausbilder (Übungsleiter und Helfer).....	2
Aufwandsentschädigungen für Fahrtenleiter	4
Aufwandsentschädigungen im Bereich der Jugendarbeit	5
Ausgleichszahlungen	6
Beiträge	7
Bootshaus-Nutzung für private Feiern.....	8
Bootsleihe.....	9
Bootsplätze.....	10
Bootsplätze, Weiternutzung nach Austritt.....	10
Mahngebühren.....	11
Schlüssel / Transponder	12
Teilnehmerbeiträge für Kurse und Veranstaltungen	13
Übernachtungen	14



Aufwandsentschädigungen für Ausbilder (Übungsleiter und Helfer)

(Gültig seit 01.01.2019/ Beschlossen in der Vorstandssitzung vom 13.08.2018)

Lizenzierte Übungsleiter und vom Vorstand eingesetzte Helfer können eine Aufwandsentschädigung für geleistete Stunden nach den Bedingungen dieser Finanzordnung beanspruchen. Der Bereich „Jugend“ ist separat geregelt.

1. Veranstaltungen können nur dann abgerechnet werden, wenn sie vorab beim Vorstand angemeldet wurden. Folgende Informationen sind notwendig:
 - Art und Inhalt der Veranstaltung
 - Zielgruppe
 - Anzahl Teilnehmer (Mindest- und Maximalanzahl)
 - Anzahl Ausbilder (Übungsleiter und Helfer)
 - Zeitplanung
 - ggf. weitere Kosten
2. Der Budgetrahmen der von der Mitgliederversammlung für das laufende Jahr festgelegten Haushaltsposition/en „Aufwandsentschädigung Übungsleiter“ wird eingehalten. Die Planung für das Jahr erfolgt am Ende des Vorjahres, es sollten alle Veranstaltungen zu diesem Zeitpunkt angemeldet sein, um diese im Haushalt berücksichtigen zu können. Zusätzliche Veranstaltungen sind möglich, wenn die Aufwandsentschädigung durch Teilnehmerbeiträge vollständig getragen wird.
3. Aufwandsentschädigung wird nur gezahlt, wenn die Veranstaltung im BKW-Sportprogramm und am „Schwarzen Brett“ ausgeschrieben war.
4. In der Veranstaltung findet regulärer Übungsbetrieb (Lehrer - Schüler) statt. Nicht gemeint sind z.B. Fahrtenleiter-, Betreuungs- oder Aufsichtstätigkeiten.
5. Das Verhältnis Ausbilder / Teilnehmer muss in einem sinnvollen Verhältnis stehen. Mindest- und Höchstteilnehmerzahlen werden vom Vorstand vorgegeben (Richtschnur für EPP-Kurse: max. 5 Teilnehmer pro Übungsleiter).
6. Es werden nur die tatsächlichen Übungsstunden in den nachfolgend festgelegten Höchstgrenzen abgegolten. Es erfolgt keine Abgeltung für Vor- und Nachbereitungsstunden oder An- und Abfahrzeiten.
7. Die Aufwandsentschädigung beträgt 12,00 € pro 60 Minuten für:
 - Lizenzierte Übungsleiter (C-Lizenz und höher)
 - SaU C-Schein-Inhaber, wenn sie als Ausbilder in einem EPP-Kurs (bis einschließlich EPP 3 Küste) eingesetzt werden
8. Die Aufwandsentschädigung beträgt 9,00 € pro 60 Minuten für:
 - Alle nicht unter Abschnitt 7. definierte Personen („Helfer“ im Sinne dieser Ordnung)
9. Die Angabe der abzurechnenden Stunden ist unter Bekanntgabe der Teilnehmer möglichst kurzfristig nach Abschluss der Veranstaltung dem Vorstand zuzuleiten.
10. Sofern im Zusammenhang mit Veranstaltungen mit Übungsaktivitäten ebenfalls Fahrtenleiteraufgaben übernommen werden, kann zusätzlich die Aufwandsentschädigung für Fahrtenleiter nach den dafür geltenden Regeln in Anspruch genommen werden. Dabei dürfen jedoch nicht beide Arten der Aufwandsentschädigung zur gleichen Zeit bean-



sprucht werden.

Beispiel: Paddeln 1,5 Stunden zur Stromschnelle (=Fahrtenleitung), 2,0 Stunden üben in der Stromschnelle (=Übungsaktivität) und 1,5 Stunden zurück paddeln (=Fahrtenleitung) ergibt 3,0 Stunden Fahrtenleitung und 2,0 Übungsaktivität.

11. Sofern für eine Veranstaltung von unterschiedlichen Organisationen (z.B. Kooperation mit Landes-Kanu-Verband) eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, zahlt der BKW nur dann eine (anteilige) Aufwandsentschädigung, wenn in Summe die in dieser Finanzordnung genannten Höchstbeträge nicht überschritten werden

12. Höchstgrenzen der Vergütung:

- Für öffentliche BKW-EPP-Kanukurse anrechenbar: maximal 7 Stunden pro Tag
- Für Übungen im Uni-Bad anrechenbar: maximal 2 Stunden pro Tag
- Für Theorieausbildung zu EPP-Themen im Rahmen der Kanukurse anrechenbar: maximal 2 Stunden pro Tag
- Für BKW-interne Fahrtechnik- und Fahrtaktik-Schulungen (auch im WW) anrechenbar: maximal 6 Stunden pro Tag
- BKW-interne Übungen während der LKV Zeiten Im Bremerhavener Bad anrechenbar: maximal 2 Stunden pro Tag
- Für sonstige Theorieausbildung (keine Fahrtenberichte oder Dia-Abende) anrechenbar: maximal 6 Stunden pro Tag



Aufwandsentschädigungen für Fahrtenleiter

(Gültig seit 01.01.2017 / Beschlossen in der Vorstandssitzung vom 01.12.2016)

Lizenzierte Fahrten- und Übungsleiter und erfahrene Vereinsmitglieder können Aufwandsentschädigungen für organisierte und geleitete Fahrten nach den folgenden Regelungen beanspruchen:

1. „Aufwandsentschädigungen für Fahrtenleiter“ müssen beim Vorstand beantragt werden.
2. Aufwandsentschädigungen müssen im Budgetrahmen der von der Mitgliederversammlung für das laufende Jahr festgelegten Haushaltsposition/en „Aufwandsentschädigung Fahrtenleitung“ bezahlbar sein.
3. Aufwandsentschädigungen werden nur gezahlt, wenn die Fahrt im BKW-Sportprogramm und am „Schwarzen Brett“ ausgeschrieben war und mindestens 5 Personen (inkl. Fahrtenleiter) an der Fahrt teilgenommen haben.
4. „Aufwandsentschädigungen für Fahrtenleiter“ erhält nur der Leiter der Fahrt.
5. Die Abrechnung muss zeitnah zur Veranstaltung erfolgen. Der Abrechnung sind die Ausschreibung der Fahrt und eine Teilnehmerliste beizufügen.
6. Die „Aufwandsentschädigung für Fahrtenleiter“ beträgt 2,50 € pro abzurechnender Fahrtenleitungsstunde à 60 Minuten.
7. Es werden nur die tatsächlichen Fahrtenleiterstunden auf dem Wasser in den nachfolgend genannten Höchstgrenzen pro Tag abgegolten. Es erfolgt keine Abgeltung für Vor- und Nachbereitungsstunden oder für An- und Abfahrzeiten:
 - Für das Feierabendpaddeln am Donnerstag maximal: 2 Stunden
 - Für Fahrten mit Erwachsenen maximal: 6 Stunden
8. Übungsleiter können die Aufwandsentschädigung für Fahrtenleiter ggf. zusätzlich zur Aufwandsentschädigung für Übungsleiter erhalten, wenn die o.g. Bedingungen erfüllt sind.



Aufwandsentschädigungen im Bereich der Jugendarbeit

(Gültig ab 01.01.2017 / Beschlossen in der Vorstandssitzung vom 01.12.2016)

Übungsleiter, Sportassistenten und vom „Fachwart Jugend“ eingesetzte Helfer können eine Aufwandsentschädigung für geleistete Stunden nach Maßgabe der folgenden Regelungen beanspruchen.

1. Die Veranstaltungen sind mit dem „Fachwart Jugend“ abgesprochen.
2. Der Budgetrahmen der von der Mitgliederversammlung für das laufende Jahr festgelegten Haushaltsposition „Aufwandsentschädigung Jugendarbeit“ wird eingehalten.
3. Die Veranstaltungen müssen der BKW-Jugend in einem angemessenen Zeitrahmen angekündigt werden z.B. per E-Mail, Facebook, grundsätzlich Aushänge am schwarzen Brett
4. Es werden nur die tatsächlichen Übungsstunden abgegolten. Es erfolgt keine Abgeltung für Vor- und Nachbereitungsstunden oder An- und Abfahrzeiten.
5. Die Obergrenze der Aufwandsentschädigungen entspricht den Regelungen der Finanzordnung für Ausbilder
6. Der „Fachwart Jugend“ entscheidet im Rahmen des Budgets, wie viele Übungsleiter / Helfer pro Veranstaltung abrechnungsberechtigt sind.
7. Höchstgrenzen für die Stundenanrechnung in der Jugendarbeit:
 - Für BKW-Kurse max. 7 Stunden/Tag
 - Für Übungen im Uni-Bad max. 2 Stunden/Tag
 - Für BKW-Jugendtraining max. 2 Stunden/Tag
 - Für Jugendausbildungsfahrten max. 8 Stunden/Tag
 - Für Ökologie- oder Sicherheitsschulung max. 6 Stunden/Tag
8. Die Angabe der abzurechnenden Stunden ist unter Bekanntgabe der Teilnehmer möglichst kurzfristig nach Abschluss der Veranstaltung dem Vorstand zuzuleiten.



Ausgleichszahlungen

(gültig seit 01.01.2008 beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 12.10.2007)

- Für nicht geleistete Arbeitsdienststunde 15,- €
- Für nicht geleistete Bootshausdienstwoche 75,- €



Beiträge

(Gültig seit 01.01.2014 / Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 16.02.2014 mit Ergänzung durch Vorstand am 01.12.2016 und am 30.01.2020)

1. Aktive Mitgliedschaft

- Einzelmitgliedschaft mit Beitragsermäßigung¹: 90,- € p.a.
- Einzelmitgliedschaft: 135,- € p.a.
- Paar-/Familienmitgliedschaft^{2,3} 225,- € p.a.
- Einzelmitgliedschaft für Jugendliche^{4,5} 90,- € p.a.

2. Passive Mitgliedschaft⁶

- Einzelmitgliedschaft: 40,- € p.a.
- Paarmitgliedschaft: 56,- € p.a.

3. Fördernde Mitgliedschaft

- Einzelmitgliedschaft: 40,- € p.a.
- Paarmitgliedschaft: 56,- € p.a.
- Langjährige fördernde Einzelmitgliedschaft: 20,- € p.a.
- Langjährige fördernde Paarmitgliedschaft: 28,- € p.a.

4. Aufnahmegebühr

- Ein halber Jahresbeitrag

5. Stichtagsregelung⁷

- Für die Aufnahme als jugendliches oder erwachsenes Mitglied ist das tatsächliche Alter am Aufnahmetag entscheidend.
- Bei bestehender Mitgliedschaft ist für den Wechsel von aktiver zu passiver Mitgliedschaft, die Gewährung einer Beitragsermäßigung sowie für die Entscheidung über Jugendlichen- oder Erwachsenenbeitrag entscheidend, ob die entsprechenden Kriterien bereits zum jeweiligen Jahresbeginn erfüllt sind.

¹ HV vom 06.11.1998: Der "ermäßigte Beitrag für Einzelmitgliedschaft" gilt für jugendliche Einzelmitglieder, Mitglieder in Ausbildung oder studierende sowie für arbeitslose Mitglieder, wenn dem Vorstand eine entsprechende Bescheinigung vorgelegt wird. Der Vorstand kann auf Antrag weitere Ermäßigungsgründe anerkennen.

² VS vom 30.01.2020: Bei aktiven Einzelmitgliedern mit Kindern nach Vollendung des 16. Lebensjahres, auf Antrag auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres wird der Paarbeitrag erhoben.

³ HV vom 06.11.1998: Kinder von aktiven Mitgliedern sind bis zur Vollendung des 16. Lebensjahrs beitragsfrei. Auf Antrag kann die Beitragsfreiheit bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ausgedehnt werden, wenn der Jugendliche über kein eigenes Einkommen verfügt.

⁴ HV vom 23.03.1979: Die Einzelmitgliedschaft eines Jugendlichen ist ab dem vollendeten 10. Lebensjahr möglich.

⁵ HV vom 24.02.2019: Bei jugendlichen Einzelmitgliedern zahlt bei Geschwisterkindern nur das erste Kind den vollen Jugendbeitrag, die Geschwister zahlen nur den halben Jugendbeitrag.

⁶ HV vom 23.03.1979: Die passive Mitgliedschaft ist auf Antrag möglich, wenn das 50. Lebensjahr vollendet wurde und eine mindestens 10-jährige aktive Mitgliedschaft bestanden hat oder wenn nach Erreichen der Volljährigkeit eine mindestens 25-jährige aktive Mitgliedschaft bestanden hat.

⁷ VS vom 01.12.2016: Aufnahme dieser seit Jahren geübten Praxis in die Finanzordnung



Bootshaus-Nutzung für private Feiern

(gültig seit 01.07.2012 beschlossen in der Vorstandssitzung vom 04.06.2012)

- Entgelt für die Nutzung des Bootshauses 50,- €.



Bootsleihe

(gültig seit 01.01.2008 beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 12.10.2007 / Hinweis MV 14.02.2009: Kinder unter 14 Jahren zahlen keine Leihgebühr für Kinder- und Jugendboote / Beschluss MV 15.02.2015: Die Nutzung von Vereinsbooten ist für Mitglieder des BKW kostenlos, wenn die Boote für die Teilnahme an einer ausgeschriebenen BKW-Vereinsfahrt oder an einer Verbandsfahrt ausgeliehen werden, um die Präsenz von BKWern auf Verbandsfahrten zu fördern. / Ausleihpreis für SUPs beschlossen in VS am 06.07.2017, Preissenkung beschlossen in VS am 27.02.2020)

- | | |
|---------------------------------------|--------|
| ○ Stand-Up Paddel Board (SUP) pro Tag | 3,- € |
| ○ Kajak-Einer pro Tag | 3,- € |
| ○ Kajak-Zweier pro Tag | 6,- € |
| ○ Canadier (C III oder C IV) pro Tag | 6,- € |
| ○ Canadier (C X) pro Tag | 30,- € |
| ○ Anhänger pro Tag | 10,- € |
| ○ Jugendzelt pro Wochenende | 25,- € |



Bootsplätze

(gültig seit 01.01.2008 beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 12.10.2007 mit Ergänzungen durch Vorstand am 05.01.2015 und 01.12.2016)

1. Erster Bootsplatz¹
 - Der erste Bootsplatz ist im Beitrag der aktiven Mitgliedschaft enthalten
2. Zusätzlicher Bootsplatz
 - Jeder zusätzliche Bootsplatz²: 40,- € p.a.
3. Stichtagsregelung³
 - Der Jahresbetrag für zusätzliche oder nach Austritt weitergenutzte Bootsplätze ist in voller Höhe fällig, wenn der Platz zu Jahresbeginn in Anspruch genommen wird.
D.h.: eine Rückgabe des Bootsplatzes im laufenden Jahr befreit nicht von der Entrichtung des Lagerpreises. Es erfolgt auch keine anteilige Erstattung. Im Gegenzug wird für eine im laufenden Jahr begonnene Bootsplatznutzung auch kein anteiliges Lagerentgelt erhoben.

Bootsplätze, Weiternutzung nach Austritt

(gültig seit 01.01.2002 beschlossen in der Vorstandssitzung vom 29.03.2001)

- Für in Anspruch genommene Bootsplätze nach Austritt eines Vereinsmitglieds pro Bootsplatz 100,- € p.a.

¹ HV vom 06.11.1998: Freie Bootsplätze und Spinde können von allen aktiven Vereinsmitgliedern ab dem vollendeten 7. Lebensjahr beansprucht werden. Der Erstbootsplatz und ein Spind sind, wie bisher, mit dem Beitrag abgegolten. Sollten zeitweilig nicht genügend freie Bootsplätze oder freie Spinde zur Verfügung stehen, so wird eine Warteliste geführt und in der Reihenfolge des Antragseingangs abgearbeitet. Bei gleichzeitig eingehenden Anträgen hat die Nutzung als Erstbootsplatz/ -spind Vorrang vor der Nutzung als Zusatzbootsplatz/ -spind.

² VS vom 05.01.2015: Für die 2015 neu geschaffenen Kurzbootplätze und die Deckenplätze wird bei Nutzung als zusätzlicher Bootsplatz nur ein Betrag von 20,- € p.a. erhoben.

³ VS vom 01.12.2016: Aufnahme dieser seit Jahren geübten Praxis in die Finanzordnung



Mahngebühren

(gültig seit 01.07.2012 beschlossen in der Vorstandssitzung vom 04.06.2012)

- für die erste Mahnung 5,- €
- für die zweite Mahnung 10,- €.



Schlüssel / Transponder

(gültig seit 01.04.2001 beschlossen in der Vorstandssitzung vom 29.03.2001 ergänzt in der Vorstandssitzung am 01.12.2016)

Bei der Aushändigung von Schlüsseln¹ (für Eingangstore und Hans-Schäfer-Tempel) sowie von Transpondern (für die Bootshaustür) an die Mitglieder wird ein Pfand genommen, dass bei Rückgabe des Schlüssels bzw. des Transponders wieder ausbezahlt wird.

- | | |
|-------------------------|--------|
| ○ Pfand pro Schlüssel | 25,- € |
| ○ Pfand pro Transponder | 10,- € |

¹ HV vom 23.03.1979: Jugendliche erhalten Schlüssel und Transponder erst nach vollendetem 16. Lebensjahr. Fördernde Mitglieder erhalten keine Schlüssel.



Teilnehmerbeiträge für Kurse und Veranstaltungen

(Gültig ab 01.01.2017 / Beschlossen auf der Vorstandssitzung am 01.12.2016)

Für Kurse und Veranstaltungen mit Übungsbetrieb des BKW gelten die nachfolgenden Regelungen für die Teilnehmerbeiträge. In den Teilnehmerbeiträgen sind die Ausbilder-Aufwandsentschädigungen, die Nutzung von Bootshaus und Vereinsmaterial (Boote, Schwimmweste, Paddel etc.) sowie ggf. weitere, externe Kosten (Mieten, Eintrittsgelder, EPP-Ausweisgebühren etc.) angemessen zu berücksichtigen.

Die Teilnehmerbeiträge werden vom Vorstand jeweils für das Folgejahr festgelegt und mit den einzelnen Ausschreibungen veröffentlicht.

Bei öffentlich angebotenen Veranstaltungen ist zu berücksichtigen, dass DKV-Mitglieder maximal 75 % des vollen Preises zahlen. Für BKW-Mitglieder, die an einer öffentlich angebotenen Veranstaltung teilnehmen, ist ein Preis zwischen 15 und 25 % des vollen Preises festzulegen.

Bei Veranstaltungen, die nur BKW-intern angeboten werden, ist der Teilnehmerbeitrag so zu kalkulieren, dass bei normalem Verlauf die Ausbilder-Aufwandsentschädigung getragen wird.

Für Kursteilnehmer, die im Kursjahr noch in den Verein eintreten, ermäßigt sich das Kursentgelt auf den Betrag, der auch von den BKW-Mitgliedern für den jeweiligen Kurs zu zahlen war.



Übernachtungen

(Beschlissen auf der Mitgliederversammlung am 18.02.2018 / Vorstandssitzung vom 29.03.2001: Übernachtungsgebühren sind zu zahlen von Gästen ab dem 7. Lebensjahr)

- Nicht DKV-Mitglied 9,00 € p. P. pro Nacht
- Jugendl. Nicht DKV-Mitglied 4,50 € p. P. pro Nacht

- DKV-Mitglied 6,00 € p. P. pro Nacht
- Jungendliches DKV-Mitglied 3,00 € p. P. pro Nacht

- BKW-Mitglied frei

- Strom 1,00 € pro Nacht